

Änderung der Satzung der „Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR“ (SELH AöR)

Bisherige Regelung	Änderungsvorschlag
§ 15 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Jahresabschluss, Lagebericht, Offenlegung (1) Die SELH AöR ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Die Wirtschaftsführung der SELH AöR erfolgt streng aufgeteilt in je eine Sparte für die Stadt Lüdenscheid und die Gemeinde Herscheid. Die SELH AöR stellt der Stadt Lüdenscheid und der Gemeinde Herscheid die für sie im Sinne des § 2 Abs. 4 dieser Satzung erbrachten Leistungen in Rechnung. (2) Der Vorstand legt dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vor. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den jeweiligen Haushalt der Stadt Lüdenscheid oder der Gemeinde Herscheid haben können, sind die jeweilige Kommune und der Verwaltungsrat hierüber zu unterrichten.	§ 15 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Jahresabschluss, Lagebericht, Offenlegung (1) Die SELH AöR ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Die Wirtschaftsführung der SELH AöR erfolgt streng aufgeteilt in je eine Sparte für die Stadt Lüdenscheid und die Gemeinde Herscheid. Die SELH AöR stellt der Stadt Lüdenscheid und der Gemeinde Herscheid die für sie im Sinne des § 2 Abs. 4 dieser Satzung erbrachten Leistungen in Rechnung. (2) Der Vorstand legt dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vor. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den jeweiligen Haushalt der Stadt Lüdenscheid oder der Gemeinde Herscheid haben können, sind die jeweilige Kommune und der Verwaltungsrat hierüber zu unterrichten.

(3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat nach Durchführung der Abschlussprüfung zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Lüdenscheid und der Gemeinde Herscheid unverzüglich zuzuleiten. Bei der Feststellung des Jahresabschlusses hat der Verwaltungsrat über die Entlastung des Vorstands zu entscheiden.	(3) Der Jahresabschluss besteht aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang. Der Anhang enthält mindestens die Pflichtinhalte des Anhangs für kleine Kapitalgesellschaften. (4) Mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht entsprechend den Vorschriften des § 289 Abs. 1 und 2 Handelsgesetzbuch (HGB) aufzustellen. In dem Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung der Gesellschaft sowie zur entsprechenden Zweckerreichung Stellung zu nehmen. Nicht anzuwenden sind die Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD). (5) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat nach Durchführung der Abschlussprüfung zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Lüdenscheid und der Gemeinde Herscheid unverzüglich zuzuleiten. Bei der Feststellung des Jahresabschlusses hat der Verwaltungsrat über die Entlastung des Vorstands zu entscheiden.
---	---

- (4) § 285 Nummer 9 Buchstabe a) des Handelsgesetzbuches (HGB) ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a) HGB angegeben werden. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:
- a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
 - b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
 - c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
 - d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

- (6) § 285 Nummer 9 Buchstabe a) des HGB ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a) HGB angegeben werden. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:
- a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
 - b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
 - c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
 - d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

(5) Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften vorzunehmen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes ferner die Ordnungsmäßigkeit der Vorstandstätigkeit zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten.	(7) Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB für Kapitalgesellschaften vorzunehmen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) ferner die Ordnungsmäßigkeit der Vorstandstätigkeit zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten. In dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes ist zudem darauf einzugehen, ob das von den Gemeinden zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird.
---	---